



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635

1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 01/404 14/100 DW Telefax 01/408 84 40 .

Wien, 26. März 1999
Zl.170/9/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ⁴-GE / 19 ^{Pl.}
Datum: 30. März 1999
Verteilt

Betrifft:
Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999

Hm. Ref

OHNE BEGLEITSCHREIBEN

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellv. Kammeramtsdirektor:
[Signature]
(Dr. iur. Hans Steindl)





Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635

1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 01/404 14/100 DW Telefax 01/408 84 40

Wien, 26. März 1999

Zl. 170/6/99

O/G

Sachbearbeiterin: Mag. Oberdorfer

TELEFAX

An das
Bundesministerium für JustizPostfach 63
1016 Wien
Fax: 521 52 2727

) Betrifft:

Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999

Bezug:

Da. Schreiben vom 21. Jänner 1999, GZ 4.601A/1-I.1/1999

Die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für ein Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz und erlaubt sich folgende Hinweise:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf und seine Zielsetzungen insbesondere hinsichtlich Senkung des Volljährigkeitsalters, Stärkung der Stellung des Kindes in der Familie, gemeinsame Obsorge für das Kind durch beide Eltern auch im Trennungsfall und Modernisierung des Rechtes der Vermögensverwaltung.

-)
- Zu § 146 c ABGB:

Diese Bestimmung bedürfte unseres Erachtens einiger Ergänzungen. Insbesondere stellt sich die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein nicht einsichts- und urteilsfähiges Kind eine medizinische Behandlung im Sinne des Abs. 3 der Bestimmung ausdrücklich wünscht, die Eltern sich aber gegen diese Behandlung aussprechen. Unseres Erachtens dürfen die Eltern eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht gezwungen werden, hinzunehmen, daß ihr Kind sich einer riskanten ärztlichen Behandlung unterzieht, deren Folgen es nicht abzuschätzen in der Lage ist.

Des weiteren läßt der Entwurf offen, wer über die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches bei einem minderjährigen Kind entscheidet, wenn die Meinungen der Eltern und des Kindes auseinander-

- 2 -

gehen. In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, die Bestimmung des § 146 c sei nicht auf Schwangerschaftsabbrüche anzuwenden, da diese keine medizinische Behandlungen darstellen.

- Zu § 176 ABGB:

Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung aus, da wir meinen, daß es dem Wohl des Kindes und der Familie nicht zuträglich ist, wenn bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern keine andere Möglichkeit zur Lösung des Problems besteht, als diesen die Ob-
sorge zu entziehen und sie einem Dritten, Außenstehenden zu übertragen.

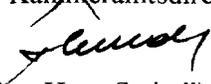
Nach den Erläuterungen zielt diese Regelung darauf ab, die Familienautonomie zu stärken. Unserer Ansicht nach ist diesem Ziel nicht gedient, wenn den Eltern im Fall von Meinungsverschiedenheiten die Verantwortung aus der Hand genommen und einer dritten Person auferlegt wird, die frei über die familieninterne Angelegenheit entscheiden kann. Wir meinen, daß es der bessere, weniger stark in die Rechte der Familie eingreifende Weg ist, wenn das Gericht nach Anhörung und unter Einbeziehung der Eltern und des Kindes eine Entscheidung trifft, die die Familienmitglieder gemeinsam umzusetzen haben. Wir treten daher dafür ein, die Regelung des bisherigen § 176 in dieser Hinsicht beizubehalten.

- Zu § 177 a ABGB:

Wir halten es nicht für notwendig und sinnvoll, daß ein Antrag auf gemeinsame Obsorge der getrennt lebenden Eltern erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden kann, nachdem einer der Elternteile im Scheidungsverfahren oder durch Vereinbarung mit der Obsorge betraut wurde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Begutachtungsverfahren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gesonderter Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellv. Kammeramtsdirektor:

(Dr. iur. Hans Steindl)

